

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)¹ (GVR 2026)
Vom 08.05.2026**

Die Gemeinde Patersdorf erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2²

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Grundstücks-, Energie- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder bei Verhinderung der zweite Bürgermeister, ggfs. bei dessen Verhinderung der dritte Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt der zweite Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der dritte Bürgermeister.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Der in Abs. 1 Buchst. a aufgeführte Haupt- und Finanzausschuss tagt – mit gleicher Besetzung – auch als sog. Ferienausschuss bei dringenden Angelegenheiten im Monat August bzw. im Katastrophenfall, wobei dieser „Sonderausschuss“ dann beschließend tätig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

¹ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen sind zu streichen.

² § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

§ 3³

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Der Stellvertreter des Bürgermeisters (Art. 35, 39 GO) erhält neben der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 1/30 der jeweiligen monatlichen Bürgermeister-Aufwandsentschädigung. ²Außerdem erhält der zweite Bürgermeister eine monatliche Entschädigung in Höhe von zurzeit 250,00 €/ brutto, wobei diese Entschädigung an den (jährlichen) Besoldungserhöhungen regelmäßig teilnimmt und sich der Betrag demnach ggfs. erhöht. ³Der dritte Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von zurzeit 125,00 €/ brutto, wobei diese Entschädigung an den (jährlichen) Besoldungserhöhungen regelmäßig teilnimmt und sich der Betrag demnach ggfs. erhöht. ⁴Die Vertretung für einen Tag im Monat und die übliche Kilometerentschädigung für Fahrten im Gemeindebereich sind damit abgegolten. ⁵Die übliche Kilometerentschädigung in Höhe von zurzeit 0,40 €/ km bei Fahrten mit einem Kraftwagen außerhalb des Gemeindegebiets wird gewährt (Art. 6 BayRKG).

³ Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

§ 4⁴

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5⁵

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.05.2020 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2024 außer Kraft.

Patersdorf, den 08. Mai 2026

GEMEINDE PATERSDORF

-Muhr-
1. Bürgermeister

gemäß GR-Beschluss Nr. 3.2, 10 und N 2 vom 07.05.2026

⁴ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters der gesetzlich in Art. 34 Abs. 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde. Ist ein von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsstellung nach Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 oder 3 GO abweichende Rechtsstellung gewünscht, so ist eine entsprechende Satzungsregelung spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

⁵ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

Bekanntmachungsvermerk:

Bayer. Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften – BayKommV - vom 10.12.2023 (GVBl. 2023 S. 655)

- I. Die vom Gemeinderat Patersdorf in der Sitzung am 07.05.2026 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVR 2026) der Gemeinde Patersdorf ist nicht genehmigungspflichtig.
- II. Diese Satzung wurde am 08.05.2026 ausgefertigt. Die Satzung wurde am 11.05.2026 in der Verwaltung der Gemeinde zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 12.05.2026 angeheftet und am 15.06.2026 wieder abgenommen. Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- III. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist erhielt das Landratsamt Regen eine beglaubigte Abschrift der o. a. Satzung mit Bekanntmachungsvermerk.
- IV. Die gemeindliche Satzungssammlung wurde ergänzt.

Patersdorf, den 15. Juni 2026

GEMEINDE PATERSDORF

-S-

-Muhr-

1. Bürgermeister